

# RS Vwgh 1986/11/25 86/07/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 impl;

## Rechtssatz

Wird im Spruch eines Bescheides an Stelle des Wortes "Bescheide" das Wort "Beschwerde" verwendet, so liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor, der gemäß § 62 Abs 4 AVG 1950 berichtigt werden kann. Ist aus dem Inhalt des gesamten Bescheides zu erkennen, dass es richtig "Bescheide des ..." heißen muss und liegt ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung nicht vor, so haftet diesem Bescheid keine inhaltliche Rechtswidrigkeit an.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070182.X01

## Im RIS seit

30.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)